

frauen der Gemeinde und auf die Eltern und Hausvorgesetzten einzuwirken sucht, daß sie alle zusammenwirken, um Tanzunterhaltungen in der Pfarrgemeinde zu beseitigen, entzieht er ja zugleich auch dem Musiker den Boden für diese seine Thätigkeit.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer,
b. geistlicher Rath.

IV. (Ein Ehehinderniß erst im Beichtstuhle entdeckt.) In den Werken der Pastoral- und Moral-Theologie wird mit Recht auf Grund des Concils von Trient Sess. 24. cap. 1. de reform. bei den Regeln über die Behandlung der Brautpersonen als sehr empfehlenswerth angegeben, der Pfarrer möge im Brautexamen den Ehestands-Candidaten an's Herz legen, daß dieselben bei Zeiten nach dem Concil von Trient l. c. wenigstens 3 Tage vor Eingehung der Ehe eine gründliche Beicht (wennmöglich eine Generalbeicht) ablegen. Als ein Hauptgrund dafür kann angesehen werden, daß für den Fall als sich aus dem Bekenntnisse der Sünden ein Ehehinderniß ergeben sollte, noch vor der Hochzeit für die nöthige Dispens gesorgt und großen Verlegenheiten vorgebeugt werden kann. In welch' fatale Lagen ein Beichtvater kommen kann, wenn von Seite des Pfarrers beim Brautexamen fahrlässig vorgegangen wird, oder aber, was in Großstädten nicht selten vorkommt, wenn seine Belehrungen und Ermahnungen taube Ohren finden, möge folgender Casus zeigen:

Endesgefertigter sitzt eines Sonntags im Beichtstuhle. Unter anderen Pönitenten erscheint ein Bräutigam, der Witwer war. Aus den an ihn gestellten Fragen zur Vervollständigung der Beichte ergibt sich ganz klar das Impedimentum Criminis nach canonischem Rechte. Seine dermalige Braut hatte nämlich bei seiner verstorbenen Gattin, die lange Zeit unheilbar krank darniedergelegen war, Krankenwärterdienste geleistet. Das lange Zusammensein unter einem Dache brachte mit sich ein sich steigernes Vertrautwerden und zum Schlusse den Ehebruch mit dem Versprechen, sich nach dem als sicher bevorstehenden Tode der kranken Gattin zu ehelichen. Auf die Frage, ob er beim Einschreiben zur Trauung vom Herrn Pfarrer darüber befragt worden und ob der Herr Pfarrer für ihn um die Dispens von diesem Ehehindernisse der Gültigkeit eingeschritten sei, antwortete er allseitig verneinend. Was war nun zu thun, da die Trauung schon für denselben Sonntag nachmittags bestellt, und alle Vorbereitungen und Einladungen zur Hochzeit gemacht waren? Dem Bräutigam sagen, hier liege ein trennendes Ehehinderniß vor, die Trauung könne nicht stattfinden, hätte nichts gefruchtet, da ihm unter allen Umständen ein Beichtschein zur Trauung hätte ausgefolgt werden müssen, wenn er das Verlangen darnach gestellt hätte. Anderseits wäre

dieser Vorgang gar nicht statthaft gewesen wegen des zu befürchtenden Alergernisses. Ich setzte ihm deshalb recht eindringend die Größe seiner Sünde auseinander, die ein so großer Verstoß gegen die Heiligkeit der Ehe sei, daß die heil. Kirche die beabsichtigte Ehe solcher Schänder der Heiligkeit des Ehebundes für null und nichtig erklärt. Er könne deshalb mit dieser seiner Sündengenossin nur gültig getraut werden nach erlangter kirchlicher Dispens. Um ihm alle Verlegenheiten zu ersparen, wolle ich mich für ihn an den hochwürdigsten Bischof wenden um die nöthige Dispens. Er solle indeß jetzt seine Buße andächtig verrichten, die Communion recht würdig empfangen, und dann in einer Stunde zu mir kommen, um das Resultat meiner Bemühungen zu vernehmen. Ich wußte aus Erfahrung, daß Se. Excellenz Weihbischof und Generalvicar Dr. Rutschker eben bei der hl. Messe sein werde. Zu Hochdemselben verfügte ich mich am Schlusse seiner hl. Messe, um ihm diesen Fall vorzulegen, und um die nöthige Nachsichtgewährung für diesen Bräutigam zu erbitten. Kraft der Quinquennial-Facultäten sub Nr. 5 haben die Bischöfe Oesterreichs die Berechtigung, von diesem Ehehindernisse zu dispensiren („dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante.“ Vide Michner's Kirchenrecht Appendix IV). Demgemäß war auch die Antwort des gewiegten Canonisten: „Concedo dispensationem ast pro foro conscientiae tantum.“ Zur bestimmten Stunde erschien der bewußte Bräutigam bei mir, und ich theilte ihm mit einigen väterlichen Ermahnungen die erlangte Dispens mit, welche ihn befähigte, die beabsichtigte Ehe gültig eingehen zu können.

Was wäre es aber gewesen für den Fall, als der Bischof die Quinquennial-Facultäten nicht besessen hätte? Hätte es da gar keinen Ausweg aus dieser Verlegenheit gegeben? — Den selben, wie beim Besitze dieser Facultäten. Nach dem Moralwerke des gelehrten hochw. Bischofes Dr. Ernest Müller Bd. III. §. 163. III. b. erfreut sich jeder Diöcesanbischof in einem solchen Nothfalle, wo der hl. Stuhl um Dispens nicht angegangen werden kann und Gefahr im Verzuge ist, der ordentlichen Dispensgewalt. „Si impedimentum est occultum et dispensabile, tunc si suppetit tempus, recurrendum est ad episcopum, qui in hujusmodi casu ex potestate ordinaria dispensare potest, prouti in aliis legibus pontificiis, quando aditus ad Papam impossibilis est et periculum in mora“, sagt der gelehrte Bischof.

Da wird sich aber mancher der priesterlichen Leser dieses Casus denken: Ja! Jeder von uns ist ja nicht an einer Bischofskirche angestellt, wo er so schnell sich die nöthigen Facultäten erbitten kann. Was sollen denn wir armen Landseelsorger in einem solchen Nothfalle machen, die trotz vieler neuen Postverbindungen

und Eisenbahnen kaum vor 3—4 Tagen vom hochwürdigsten Ordinarius eine Antwort haben können auf eine eventuelle Eingabe? Auch für diesen gewiß schwierigen Fall gibt derselbe Auctor Aufschluß. Gleich im Anschlusse an obige Stelle schreibt er: „Quodsi nec ad episcopum fieri possit recursus, et nullo modo vitari periculum gravissimi scandali aut infamiae, parochus vel alius confessorius judicare potest, legem impedimenti eo casu non obligare, quia esset magis nociva quam utilis; attamen saltem pro majore securitate et etiam pro reverentia legibus Ecclesiae debita recurrere debet ad s. Poenitentiarium vel Ordinarium facultatibus quinquennialibus instructum, ut obtineat dispensationem seu potius declarationem, qua talis probetur agendi ratio.“ Derselben Ansicht ist auch der hl. Kirchenlehrer Alphonsus, wie man nachlesen kann in seinem großen Moralkwerke Lib. VI. Nr. 613.

Wien, Hauptpfarre St. Stephan.

Leonhard Karpf,

Ehrentämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, bischöfl. Ceremoniär und Präcentor.

V. (Zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes bei einem Selbstmörder.) Cajus und Sempronius, zwei zum Tode verurtheilte Verbrecher, wußten sich durch Bestechung Stricke zu verschaffen, um durch ihren Gebrauch sich dem Tode durch Hinrichtung zu entziehen.

Cajus gebrauchte den ihm zu Gebote stehenden Strick zu einem Fluchtversuch, der mißlungen ist. Der am Fenster befestigte Strick riß, als Cajus daran hinabgleiten wollte; er stürzte auf das Pflaster, zerschmetterte seine Glieder und gab wenige Minuten nach dem Falle den Geist auf. Sempronius erhenkte sich in dem Detentionslocal und wurde todt aufgefunden.

An den für die Vornahme der kirchlichen Beerdigung berechtigten Ortspfarrer trat die Frage heran, ob er den zwei verunglückten armen Sündern das kirchliche Begräbniß gewähren dürfe oder zu entziehen habe.

Antwort: Cajus und Sempronius haben durch eigene Thätigkeit und auf ihre eigene Auctorität hin ihr Leben zerstört und sind deswegen in gewissem Sinn gleichmäßig als Selbstmörder zu bezeichnen. Jedoch bei näherer Prüfung müßten ihre Thaten unterschieden und in Bezug auf das kirchliche Begräbniß verschieden beurtheilt werden. Cajus, welcher direct die Flucht aus dem Gefängniß, die er unternahm und die Rettung vor dem Tode durch Henkershand intendirte und auf der Flucht verunglückte, hat die Selbsttödtung nur indirect vollzogen; ihm konnte auf Grund dieser seiner Handlung das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden, da diese Strafe nur directe Selbstmörder incurriren (vergl. Rit. Roman.